

1351/J

der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Annemarie Reitsamer, Emmerich Schwemlein,
Dr. Ewald Nowotny
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend „Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 213 Finanzstrafgesetz“

Am 4. Juli 1996 hätte am Landesgericht Salzburg der sog. „kleine WEB-Prozeß“ stattfinden sollen, bei dem sich die Angeklagten wegen millionenschwerer Steuerhinterziehung verantworten sollten. Dabei wurde aber die Öffentlichkeit sofort nach § 213 Abs. 1 Z a Finanzstrafgesetz vom Verfahren ausgeschlossen. Dieser Ausschluß der Öffentlichkeit erstreckt sich auch auf die Akteneinsicht Dritter sowie auf die Verkündigung der Urteilsentscheidungsgründe. Der Staatsanwaltschaft steht gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel zu.

Dieser Ausschluß ist Ausfluß des sog. „Steuergeheimnisses“, da in einem Finanzstrafverfahren auch betriebliche und steuerliche Verhältnisse der Angeklagten erörtert werden. Dieser Grundsatz wurde auch dieser Ausschluß-Entscheidung zugrundegelegt, obwohl dieses Finanzstrafverfahren bzw. dessen Ausgang für das „große“ WEB-Strafverfahren und für anhängige Zivilverfahren (die bereits von geschädigten Anlegern angestrengt wurden) rechtlich von wesentlicher Bedeutung ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Wann kann in Österreich die Öffentlichkeit von gerichtlichen Strafverfahren bzw. Verwaltungsstrafverfahren generell ausgeschlossen werden?
2. Halten Sie diese Regelungen noch für gerechtfertigt?
3. Halten Sie den Ausschluß der Öffentlichkeit (inkl. der Verwehrung der Akteneinsicht durch Dritte) nach § 213 Finanzstrafgesetz für noch gerechtfertigt?
4. Gibt es diese bzw. ähnliche Ausschlußgründe bei Finanzstrafverfahren auch in der BRD?
5. In welchen sonstigen europäischen Ländern existieren diese oder ähnliche Ausschlußgründe bei Finanzstrafverfahren?
6. Führt nicht dieser Ausschluß der Öffentlichkeit - mit dem sog. Grundsatz des Steuergeheimnisses gefolgt wird - dazu, daß dabei zwar „Steuersünder“ geschützt werden, jedoch Personen, die sich als Privatbeteiligte einem gerichtlichen Strafverfahren angeschlossen haben (z.B. durch fehlende Akteneinsicht bzw. Parteistellung), benachteiligt werden.
7. Sehen Sie dabei nicht auch diese Nachteile für Personen (z.B. geschädigte Anleger), die gegen dieselben Personen ein Zivilverfahren angestrengt haben.
8. Wenn nein, warum nicht?
9. Sind Sie bereit, einer Novellierung von § 213 Finanzstrafgesetz dahingehend

zuzustimmen, daß die Öffentlichkeit in Zukunft dann nicht mehr ausgeschlossen werden kann, wenn darüberhinaus in einem Zivilverfahren über strittige Ansprüche Dritter gegenüber den in einem Finanzstrafverfahren Angeklagten oder in einem weiteren gerichtlichen Strafverfahren über die strafrechtliche Relevanz entschieden wird?

10. Sind Sie auch bereit, einer Novellierung von § 213 Finanzstrafgesetz dahingehend zuzustimmen, daß der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit gegeben wird, gegen eine derartige Entscheidung ein Rechtsmittel zu ergreifen?